

BVGer E-2522/2019 vom 16. August 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2522_2019

FR: TAF E-2522/2019 du 16 août 2019

IT: TAF E-2522/2019 del 16 agosto 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des Asylgesetzes in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt nachfolgender Erwägung - einzutreten.

E. 1.5

Der Antrag 2A betreffend Mitteilung des Spruchgremiums wird mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos.

E. 1.6

Auf den Antrag 2B auf Mitteilung betreffend die Zufälligkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Der Beschwerdeführer stellt unter Hinweis auf die Sicherheitslage in seinem Heimatstaat den Antrag 3 auf Sistierung seines Verfahrens. Am Ostersonntag 2019 erfolgten in Sri Lanka gewalttätige Angriffe auf Kirchen und Hotels, worauf der Ausnahmezustand ausgerufen und am 22. Juni 2019 verlängert wurde (vgl. hierzu: Urteil des BVGer E-1904/2019 vom 13. Mai 2019 E. 4.2 sowie: Neue Zürcher Zeitung (online) vom 22. Juni 2019: Sri Lankas Präsident verlängert Ausnahmezustand: <https://www.nzz.ch/international/sri-lankas-praesident-verlaengert-ausnahmezustand-ld.1490847>, abgerufen am 1. Juli 2019). Das Bundesverwaltungsgericht verfolgt die Lage in Sri Lanka aufmerksam und widmet insbesondere der Situation von Angehörigen muslimischer und christlicher Glaubensgemeinschaften sowie Personen, die sich im Rahmen muslimischer und christlicher Organisationen engagieren, ein besonderes Augenmerk. Trotz der gewalttätigen Angriffe in Negombo, Colombo und in Batticaloa ist aktuell nicht von einer im ganzen Land herrschenden Situation allgemeiner Gewalt auszugehen. Das Bundesverwaltungsgericht sieht zurzeit keine Veranlassung, die Behandlung von sri-lankischen Asylbeschwerdeverfahren generell auszusetzen. Der Beschwerdeführer gehört entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht zu einer Personengruppe, die nach den genannten Vorfällen an Ostern 2019 einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist, Opfer von weiteren Anschlägen zu werden. Aus den dargelegten Gründen wird deshalb der Sistierungsantrag (Antrag 3) abgelehnt und es kann in der Sache selbst entschieden werden.

E. 5

In einem nächsten Schritt ist auf die in der Beschwerdeschrift erhobenen formellen Rügen einzugehen, da diese gegebenenfalls zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen können. Dabei ist festzuhalten, dass im Verwaltungsbeschwerdeverfahren der rechtserhebliche Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen ist (Art. 12 VwVG). Die Richterinnen und Richter wenden zudem das Recht von Amtes wegen an und sind an die Begründung der Rechtsbegehren nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG; vgl. Urteil E-5813/2015 vom 8.5 Mai 2017 E. 5.4). Im vorliegenden Verfahren rügt der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der vom SEM vorgenommenen Botschaftsabklärung eine Verletzung seines Akteneinsichtsrechts (Beschwerde S. 8f., 11, 12). Im Übrigen rügt er in umfangreichen und ausführlichen, nicht konkret auf den Fall des Beschwerdeführers bezogenen, sondern allgemein bleibenden und auf die Lage in Sri Lanka fokussierenden Ausführungen das Vorgehen des SEM. Nicht gerügt wird - obwohl dies im vorliegenden Verfahren sich als die ausschlaggebende Gehörsverletzung präsentiert - eine Verletzung des Anspruchs auf vorgängige Anhörung im Sinne von Art. 30 VwVG.

Auf diesen Aspekt konzentrieren sich die nachfolgenden Erwägungen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt, das SEM habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es nicht vollumfänglich und korrekt Einsicht in die getätigten Botschaftsabklärungen gewährt habe. Insbesondere seien ihm die Botschaftsantworten vom 25. September 2017 (Akte A32/1) und vom 6. August 2018 (recte: 26. Juli 2018; Akte A 38/3) nicht offengelegt worden. Neben der Rüge der nicht korrekt gewährten Akteneinsicht ist, wie erwähnt, namentlich der Umstand der nicht erfolgten vorgängigen Anhörung im Sinne von Art. 30 VwVG zu prüfen.

E. 6.2

Vorweg ist festzuhalten, dass das SEM mit Verfügung vom 11. Mai 2018 (A35) dem Beschwerdeführer die anonymisierte elektronische Nachricht der Schweizer Vertretung vom 25. September 2017 (A32) - unter korrekter Abdeckung der aus öffentlichen Geheimhaltungsinteressen nicht offenzulegenden Angaben - zukommen liess. Ebenso wurde dem Beschwerdeführer die Botschaftsanfrage vom 14. März 2017 (A30) offengelegt. Gleichzeitig wurde ihm Gelegenheit eingeräumt, sich zu diesen Akten schriftlich zu äussern (vgl. Sachverhalt oben, Bst. K). Bezüglich der Verfahrensakten A30 und A32 ist das vom SEM eingeschlagene Vorgehen nicht zu beanstanden und die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs erweist sich als unzutreffend.

E. 6.3

Demgegenüber wurde dem Beschwerdeführer die Botschaftsauskunft vom 26. Juli 2018 (A38) nicht vor Erlass der angefochtenen Verfügung zur Kenntnis gebracht und offengelegt. Die Offenlegung einzelner Aussagen aus der Botschaftsauskunft erfolgte im Rahmen der ergänzenden Anhörung vom 28. November 2018 nur selektiv und auszugsweise (vgl. oben Bst. O). Diesbezüglich ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.3.1

Das Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (vgl. BVGE 2016/2 E. 4.3 m.w.H.). Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher in den Art. 29 ff. VwVG konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhaltes, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss. Das Recht auf vorgängige Anhörung (Art. 30 Abs. 1 VwVG) als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs sieht insbesondere vor, dass die Behörde sich beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen stützen darf, zu denen sich die von der Verfügung betroffene Person nicht vorgängig äussern und diesbezüglich Beweis führen konnte. Eng mit dem Äusserungsrecht ist der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) - ebenfalls Teilgehalt des rechtlichen Gehörs - verbunden. So können sich die Betroffenen in einem Verfahren nur

dann wirksam zur Sache äussern und geeignet Beweis führen beziehungsweise Beweismittel bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt. Das Recht auf Akteneinsicht kann eingeschränkt werden, wenn ein über-wiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Geheimhaltung der betreffenden Akten vorhanden ist (Art. 27 VwVG). Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, muss ihr die Behörde indes von seinem wesentlichen Inhalt Kenntnis sowie die Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG).

E. 6.3.2

Gemäss Aktenverzeichnis wurde die Antwort der Schweizerischen Vertretung in Colombo vom 26. Juli 2018 seitens des SEM mit dem Vermerk «A: überwiegende öffentliche oder private Interessen an Geheimhaltung (Art. 27 VwVG)» klassifiziert und dem Beschwerdeführer im weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens nicht offengelegt. Gestützt auf die Botschaftsabklärungen wurde am 28. November 2018 eine ergänzende Anhörung des Beschwerdeführers durchgeführt, in deren Verlauf der Beschwerdeführer mit gewissen Widersprüchen zwischen seinen eigenen Angaben und den von der Botschaft von den Verwandten und Nachbarn erhaltenen Informationen konfrontiert wurde (vgl. Sachverhalt oben, Bst. O sowie A44 F 127 ff.). Dabei wurden dem Beschwerdeführer nur Teilaspekte der durch die Botschaftsabklärung gewonnenen Erkenntnissen mitgeteilt. Andere Auskünfte der Botschaft wurden demgegenüber nicht zur Sprache gebracht. Beispielsweise wurde dem Beschwerdeführer der Umstand nicht mitgeteilt, dass die von der Schweizer Vertretung kontaktierten Verwandten bestätigt hätten, dass das CID die Schule regelmässig besucht und beobachtet habe, weil der Beschwerdeführer und sein Bruder verdächtigt worden seien, die Kinder und Jugendliche auszubilden, um die LTTE wieder zu etablieren. Er wurde auch nicht darüber orientiert, dass die Verwandten in der Heimat gegenüber der Botschaft angegeben hätten, der Beschwerdeführer und sein Bruder seien vom CID in der Schule befragt und zu Hause öfters aufgesucht worden. Welche Geheimhaltungsinteressen einer weitergehenden Offenlegung der Botschaftsauskünfte entgegenstehen würden, kam in der Anhörung vom 28. November 2018 nicht zur Sprache.

E. 6.3.3

In Bezug auf das rechtliche Gehör betreffend Botschaftsabklärungen ist generell festzuhalten, dass dieses sowohl die vom SEM an die schweizerische Vertretung im Ausland gerichteten Fragen, als auch die Antwort derselben umfasst. Beide Dokumente unterstehen grundsätzlich dem Einsichtsrecht, was bereits von der vormaligen Asylrekurskommission entsprechend festgehalten wurde (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 1 E. 3c insb. S. 11). Eine Einsichtsverweigerung kommt somit lediglich im beschränkten Rahmen von Art. 27 VwVG in Frage. Artikel 28 VwVG kommt erst zum Zuge, wenn überwiegende öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen im Sinne von Artikel 27 VwVG der Einsichtnahme entgegenstehen. Solche Geheimhaltungsinteressen können bei Botschaftsabklärungen durchaus vorliegen (EMARK 1994 Nr. 1 E. 4c S. 12). In jüngeren Entscheiden zur Akteneinsicht in Botschaftsanfragen wurde ausgeführt, dass die Zusammenfassung eines Aktenstücks, das zum Nachteil der Partei verwendet werden soll, den Anforderungen dann genügt, wenn einerseits eine weniger weitgehende Massnahme - wie beispielsweise die Abdeckung einzelner Passagen - überwiegende Geheimhaltungsinteressen nicht wahren würde oder unpraktikabel wäre, und andererseits der Zusammenfassung der wesentliche,

zur Sache gehörende Inhalt des Aktenstücks entnommen werden kann (vgl. die Urteile des BVerfG D-3529/2017 vom 24. Juli 2018 E. 2.3.3, E-5723/2017 vom 9. April 2018 E. 3.4, F-4110/2015 vom 1. Februar 2018 E. 3.3).

E. 6.3.4

Vorliegend hat das SEM dem Beschwerdeführer nur die der Botschaft in Colombo unterbreitete Fragestellung vollumfänglich unterbreitet (vgl. Sachverhalt oben, Bst. K). Die insgesamt drei Seiten umfassende Botschaftsantwort vom 26. Juli 2018 wurde ihm weder im Rahmen einer anonymisierten Version der Botschaftsantwort noch als Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Botschaftsabklärung zur Kenntnis gebracht und zur Stellungnahme unterbreitet, wie dies bei einer korrekten vorgängigen Anhörung gemäss Art. 30 Abs. 1 VwVG geboten gewesen wäre. Die Offenlegung bloss einzelner Aspekte und Widersprüchlichkeiten aufgrund der Botschaftsabklärung, wie dies das SEM im Rahmen der Anhörung vom 28. November 2018 gemacht hat, vermag als vorgängige Anhörung nicht zu genügen.

E. 6.3.5

Die Begründung der abweisenden Verfügung des SEM vom 15. April 2019 stützt sich ganz wesentlich auf die Auskünfte der Botschaft in Colombo vom 26. Juli 2018 ab und basiert damit in weiten Zügen auf Abklärungsergebnissen, zu denen der Beschwerdeführer vorgängig nicht Stellung nehmen konnte. Das SEM legt nicht dar respektive begründet nicht, weshalb es dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zur Botschaftsauskunft durch eine Offenlegung der dreiseitigen Akte A38/3 - unter Anonymisierung der aus Geheimhaltungsinteresse nicht offenzulegenden Stellen - nicht gewährt hat. Eine solche umfassende Offenlegung hätte ihm die Gelegenheit gegeben, sich zu allen wesentlichen Teilgehalten der Botschaftsabklärung im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme zu äussern.

E. 6.3.6

Insgesamt ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass das SEM vorliegend seiner Verpflichtung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht hinreichend nachgekommen ist und mit seinem Vorgehen sowohl das Recht auf vorgängige Anhörung im Sinne von Art. 30 VwVG als auch den Anspruch auf Akteneinsicht verletzt hat. Die Botschaftsabklärung vom 26. Juli 2018 wurde dem Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend zur Stellungnahme vorgelegt. Ihm wurde der Inhalt der Botschaftsantwort in den wesentlichen Zügen erst in der angefochtenen Verfügung umfassend zur Kenntnis gebracht. Nachdem das SEM zur Begründung seiner abweisenden Verfügung sich auf die angeblich insgesamt unglaublichen Vorbringen abstützt und dabei in erheblichem Mass auf die Botschaftsabklärung abstellt, ist vorliegend eine Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs zu bejahen.

E. 7

Ebenfalls eine Verletzung des Anspruchs auf vorgängige Anhörung ist festzustellen, soweit das SEM zur Begründung der angefochtenen Verfügung auf die Asylverfahrensakten N (...) des Bruders D._____ zurückgreift. Das SEM stellt in diesem Zusammenhang den Aussagen des Beschwerdeführers und den bei den Botschaftsabklärungen eingeholten Aussagen seiner Angehörigen, wonach D._____ den LTTE angehört habe, die Überlegung entgegen, D._____ selber habe im Rahmen seines in der Schweiz geführten Dublin-Verfahrens anderweitige Aussagen gemacht; er habe nämlich in seiner BzP ausgesagt, dass er kein Mitglied der LTTE gewesen sei und dass die LTTE gegen seinen

Willen in seinem Laden Waffen gelassen und ihn bedroht hätten. Dem Beschwerdeführer wäre zu Aussagen seines Bruders, die für die Verfügung betreffend den Beschwerdeführer beigezogen wurden, vorgängig im Sinne von Art. 30 VwVG das rechtliche Gehör zu gewähren gewesen, und es hätte ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden müssen. Inhaltlich kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Erwägungen des SEM im Übrigen zu relativieren sind. Zum einen wurden die Aussagen des Bruders wiederum nur selektiv und auszugsweise beigezogen. Zum andern wurde der Bruder D. _____ lediglich im Rahmen eines Dublin-Verfahrens zur Person befragt. Dabei gab er unter anderem an, LTTE-Mitglieder hätten ohne sein Einverständnis («contre mon gré mais ils m'avaient menacé») Waffen in seinem Geschäft deponiert. An keiner Stelle des BzP-Protokolls wurde der Bruder zu einer allfälligen eigenen LTTE-Mitgliedschaft befragt und er gab auch nirgends explizit zu Protokoll, nicht LTTE-Mitglied zu sein.

E. 8.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt deshalb grundsätzlich, das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen, zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides. Die Heilung von Gehörsverletzungen ist aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene nur möglich, sofern das Versäumte nachgeholt wird, die beschwerdeführende Person dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt, sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. BVGE 2009/53 E. 7.3 und 2013/23 E. 6.1.3, je mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall, zumal die ersichtliche Verletzung des rechtlichen Gehörs - in Bezug auf die Botschaftsabklärung vom 26. Juli 2018 ebenso wie in Bezug auf die ohne vorgängige Anhörung beigezogenen Aussagen des Bruders - als schwerwiegend zu bezeichnen ist. Gleichzeitig ist es auch nicht Sache des Gerichts, das offenkundige Versäumnis einer genügenden Offenlegung der Botschaftsauskunft oder der Akten des Bruders nachzuholen, zumal dem Beschwerdeführer dadurch auch eine Instanz verloren ginge. Da damit eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs auf Beschwerdeebene ausser Betracht fällt, ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8.2

Nach dem Gesagten hat das SEM dem Beschwerdeführer den wesentlichen Inhalt der Botschaftsabklärung vom 26. Juli 2018 offenzulegen und ihm die Gelegenheit zur vorgängigen Stellungnahme einzuräumen. Ebenso ist der Beschwerdeführer vorgängig anzuhören, soweit die Aussagen seines Bruders im Rahmen des Asylverfahrens N (...) beigezogen werden. Das SEM ist gehalten, allfällige Hinweise auf Verfahrensakten des Bruders oder anderer Familienmitglieder korrekt vorzunehmen und gegebenenfalls im Kontext mit den eigenen Angaben des Beschwerdeführers oder den Erkenntnissen aus der Botschaftsabklärung angemessen zu würdigen und bei Bedarf allenfalls weitere Abklärungen vorzunehmen. Nach vollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hat das SEM sodann eine Neubeurteilung der Sache vorzunehmen.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 15. April 2019 aufzuheben und die Sache zur korrekten Gewährung des rechtlichen Gehörs und zur Neuurteilung ans SEM zurückzuweisen. Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den übrigen Vorbringen in der Beschwerdeeingabe.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1-3 VwVG).

E. 10.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist eine Parteientschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen, da er mit seinem Beschwerdebegehren betreffend Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz durchgedrungen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da die sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand, weshalb es zu berücksichtigen gilt, dass die Beschwerdeeingabe sowohl zahlreiche redundante Passagen als auch ausserordentlich weitschweifige Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka beinhaltet, welche sich in gleicher Form regelmässig auch in den Eingaben des Rechtsvertreters in anderen Beschwerdeverfahren finden. Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist in Berücksichtigung dieser Umstände sowie der übrigen massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf Fr. 500.- festzusetzen.

E. 11

Die Beschwerdeakten E-2522/2019 gehen kurzfristig ans SEM zur Durchsicht der Unterlagen, welche die Vorinstanz für das wieder aufzunehmende erstinstanzliche Verfahren benötigt, und zur zeitnahen Retournierung der Beschwerdeakten ans Gericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.